

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 26/14 B

L 20 R 709/13 (Bayerisches LSG)
S 3 R 77/13 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. November 2013 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 8.11.2013 hat das Bayerische LSG einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von stationären Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, hilfsweise auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger macht sinngemäß eine Verletzung der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht iS von § 103 SGG geltend.
- 8 Hierzu trägt er vor, er habe im Berufungsverfahren nochmals die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zu den bei ihm bestehenden gesundheitlichen Einschränkungen



beantragt, die einen Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit begründeten. Diesem Antrag sei das LSG zu Unrecht nicht gefolgt.

- 9 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des § 103 SGG nicht schlüssig bezeichnet.
- 10 Der Kläger hat bereits nicht dargetan, dass er einen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag gestellt habe. Zur Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweis Antrags muss nicht nur die Stellung des Antrags, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte Beweis erhoben werden sollte. Denn Merkmal eines Beweis Antrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerde begründung nicht.
- 11 Ein Beweis Antrag im Rahmen eines Rentenverfahrens muss sich möglichst präzise mit dem Einfluss dauerhafter Gesundheitsbeeinträchtigungen auf das verbliebene Leistungsvermögen befassen. Der Kläger gibt jedoch nicht an, welche Gesundheitsstörungen und welche hierdurch bedingte Einschränkung seines Leistungsvermögens durch das Sachverständigengutachten bewiesen werden soll.
- 12 Darüber hinaus hat der Kläger auch kein Beweismittel ordnungsgemäß bezeichnet. Der in prozessordnungsgemäßer Weise gestellte Beweis Antrag zum Sachverständigenbeweis (§ 118 Abs 1 SGG iVm § 403 ZPO) im Leistungsminderungsrecht der Rentenversicherung fordert die Benennung eines geeigneten Sachverständigen seiner medizinischen Ausrichtung nach (*Fichte, SGB 2000, S 653, 654 f mit Hinweis auf BSG vom 4.11.1999 - B 7 AL 6/99 B - RdNr 5*). Diesbezüglich führt die Beschwerde begründung nichts aus.
- 13 Ferner hat der Kläger nicht schlüssig dargetan, den Beweis Antrag bis zuletzt aufrechterhalten zu haben. Ein Beweis Antrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz unmittelbar vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweis Antrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie dem Kläger - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweis Antrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73 mwN*). Hierzu hat der Kläger nichts vorgetragen.
- 14 Der Kläger rügt ferner sinngemäß eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG, nach dem das Urteil mit Gründen zu versehen ist.



- 15 Der Kläger sieht einen Verstoß gegen diese Vorschrift sinngemäß darin, dass das Berufungsgericht in den Entscheidungsgründen nicht ausgeführt habe, warum es (entgegen dem gestellten Beweisantrag) die nochmalige Einholung eines Gutachtens nicht für erforderlich gehalten habe.
- 16 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG nicht schlüssig aufgezeigt.
- 17 Zwar ist die Vorschrift nicht erst dann verletzt, wenn das Urteil überhaupt keine Gründe enthält. Ein Verstoß liegt vielmehr bereits dann vor, wenn die Gründe in so extremem Maße mangelhaft sind, dass sie ihre Funktion nicht erfüllen können (*Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 136 RdNr 7e mwN*). Dies ist ua dann bejaht worden, wenn das Gericht auf einen zentral bedeutsamen Vortrag überhaupt nicht eingeht oder wenn wesentliche Angriffs- oder Verteidigungsmittel überhaupt nicht behandelt worden sind, sofern diese Mittel geeignet gewesen wären, den Erfolg des Rechtsbehelfs günstig zu beeinflussen (*Keller aaO § 136 RdNr 7f mwN*).
- 18 Diese Voraussetzungen sind hier schon deswegen nicht dargelegt, weil der Kläger nicht aufgezeigt hat, einen Beweisantrag bis zuletzt aufrechterhalten zu haben. Damit hat er gleichfalls nicht dargetan, ein wesentliches Angriffs- oder Verteidigungsmittel bis zum Schluss der Instanz geltend gemacht zu haben.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)